

7- Punkte-Programm der ABB zur Reformierung der Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht wurde 1975 mit dem zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts eingeführt und löste damit die als rechtsstaatlich bedenklich angesehene Polizeiaufsicht ab.

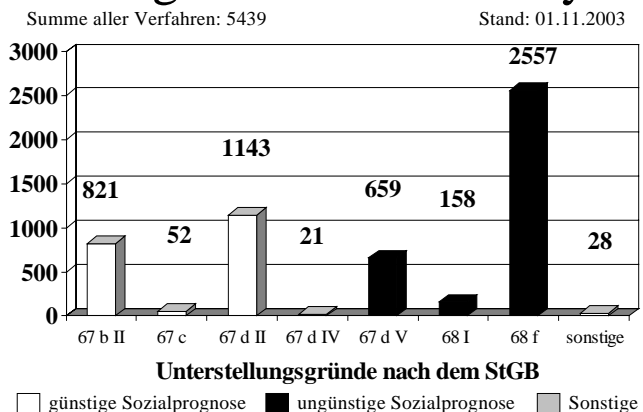
Die Führungsaufsicht ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die besonders rückfallgefährdeten Straftätern mit ungünstiger Sozialprognose, sowie Straftätern nach Vollverbüßung einer Straftat oder nach einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder Entziehungsanstalt, eine Lebenshilfe für den Übergang in die Freiheit bietet und gleichzeitig diesen Personenkreis überwacht. Damit soll dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden. Vorrangiges Ziel der Führungsaufsicht ist die Vermeidung neuer Straftaten.

Die Betreuungsarbeit wird durch die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer geleistet. Der Verurteilte untersteht gleichzeitig der Führungsaufsichtsstelle.

In der Praxis hat sich das Instrument der Führungsaufsicht als sehr kompliziert und unzulänglich erwiesen. Die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers, durch Führungsaufsicht Hilfe zur Wiedereingliederung zu leisten und Kontrolle auszuüben, konnte nur teilweise erreicht werden. Politik und Gesellschaft haben in den vergangenen Jahren eine restriktivere Grundhaltung im Umgang mit Straftätern entwickelt.

Kontrolle und Sicherheit stehen stärker im Blickfeld als Hilfsangebote.

Führungsaufsichten in Bayern



Das im November 1997 verabschiedete Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten zielt ebenfalls auf den Schutz der Gesellschaft ab und hat direkte Auswirkungen auf die Rechtsbehandlung der Führungsaufsichtsklienten (hier ist die Anordnung von Führungsaufsicht nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr möglich).

Führungsaufsicht ist ein Arbeitsfeld der Bewährungshilfe. Betreuung und Kontrolle sollen dabei eine Einheit bilden; Beziehungsarbeit kann Motivation schaffen, um Hilfsangebote anzunehmen. Eine ausschließlich verwaltende Aufsicht reicht in der Regel nicht aus.

Die ABB fordert deshalb:

1. Reduzierung von Führungsaufsichten

Grundsätzlich ist die Notwendigkeit der Anordnung von Führungsaufsicht in jedem Einzelfall von den Strafvollstreckungskammern und den mit Führungsaufsicht befassten Gerichten zu prüfen. Die Anordnung von Führungsaufsicht zieht nicht zwangsläufig die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer nach sich. Anhand eines Kriterienkatalogs ist zu prüfen, ob und wie lange der Proband unterstellt wird.

Bewährungshelfer sind an der Erarbeitung eines entsprechenden Kriterienkatalogs zu beteiligen. Daneben besteht die Möglichkeit, die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer während der Führungsaufsichtszeit anzuordnen oder aufzuheben.

2. Vermeidung von Mehrfachunterstellungen

Mehrere parallele Führungsaufsichten erfordern einen unnötigen Verwaltungsaufwand. Bestehen mehrere Führungsaufsichten gleichzeitig, sollen die einzelnen Verfahren in **eine** Führungsaufsicht zusammengeführt werden. Auf die gleichzeitige Anordnung von Bewährungs- und Führungsaufsicht aus einem Verfahren ist zu verzichten.

3. Dauer der Führungsaufsicht

Grundsätzlich ist Führungsaufsicht für maximal 3 Jahre anzuordnen. Entsprechend den individuellen Erfordernissen besteht die Möglichkeit, diese bis zur gesetzlichen Höchstgrenze zu verlängern oder zu verkürzen.

Eine vorzeitige Beendigung der Führungsaufsicht z. B. bei Abschiebung, dauerndem Auslandsaufenthalt oder Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sollte möglich sein.

Unbefristete Führungsaufsicht als Maßnahme bei Ablehnung bzw. Nichterfüllung von Weisungen führt nicht zum Erfolg und schafft auch keine zusätzliche Sicherheit.

4. Führungsaufsicht bei Aussetzung einer Maßregel nach § 63

In Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder Entziehungsanstalt soll die Führungsaufsicht mit oder ohne Unterstellung unter einen Bewährungshelfer nur noch aufgrund besonderer richterlicher Anordnung eintreten. Die forensische Nachsorge ist in Bayern in vielen Fällen über die Sicherungsambulanzen an den Bezirkskrankenhäusern gewährleistet.

5. Antragsrechte des Bewährungshelfers

Dem Bewährungshelfer ist in folgenden Fällen ein Antragsrecht einzuräumen:

- bei Verlängerung und Verkürzung der Unterstellungs- und Führungsaufsichtszeit
- bei der Sanktionierung von Weisungsverstößen gemäß § 145 a StGB
- bei der Änderung von Auflagen und Weisungen

6. Strafbewehrte Weisungen nach § 68 b, Abs. 1 StGB

Der Katalog der strafbewehrten Weisungen ist unter der Beteiligung von Bewährungshelfern zu überarbeiten, besonders im Hinblick auf die Kontrollierbarkeit und praktische Umsetzung.

7. Wegfall der Führungsaufsichtsstellen

Die Praxis zeigt, dass die Einbindung der Führungsaufsichtsstellen bei der Durchsetzung von Weisungen oder anderen wichtigen Entscheidungen nicht effektiv und zeitverzögernd ist. Die Erhaltung der Führungsaufsichtsstellen erscheint unnötig. Entscheidungen sind wie im Bewährungsverfahren ausschließlich durch das Gericht bzw. die Strafvollstreckungskammern zu treffen (eine engere Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe ist erwünscht). Die bisherigen Aufgaben der Führungsaufsichtsstellen werden an die mit der Führungsaufsicht befassten Gerichte übertragen. Gleichzeitig ist die Bewährungshilfe in die MiStra aufzunehmen.

Mit einer Ausweitung des Personenkreises, der unter Führungsaufsicht gestellt wird, kann dem Wunsch der Bevölkerung nach mehr Schutz und Sicherheit nicht Rechnung getragen werden. Die Anordnung von Führungsaufsicht ist von der Prognose, bzw. dem Gefährdungspotential, das vom Probanden ausgeht, abhängig zu machen und nicht von der Zeit der Strafverbüßung.